



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

Faktenblatt 1.8
GmbH

Version 1.0
November 2024



Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

Faktenblatt 1.8: (Gemeinnützige) Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GmbH)

Stand: November 2024

Die GmbH ist eine juristische Person des Privatrechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und somit rechtlich sowie organisatorisch gegenüber der Gemeinde selbstständig.

Eine GmbH kann nicht nur von einer, sondern auch von mehreren Gemeinden als Gesellschafter gegründet werden und muss zwingend ins Handelsregister eingetragen werden. Die interkommunale Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Gemeinden begründet sich hiernach im Prinzip auf der Rolle als gemeinsame Gesellschafter in einer GmbH.

Die Gründung einer GmbH und alle Änderungen des Gesellschaftsvertrags inkl. dem Ausscheiden einzelner Gesellschafter müssen notariell beglaubigt werden. Der öffentliche Zweck muss für die Zulässigkeit nach § 94a (1) SächsGemO eindeutig im Gesellschaftervertrag fixiert sein und sollte möglichst genau ausformuliert werden.

Die Inhaber einer GmbH sind die Gesellschafter, welche nicht mit ihrem Vermögen zur Haftung herangezogen werden können. Nur die Anteile an der GmbH (Stammkapital) gehören zu Haftungssumme. Bei einer GmbH sind mindestens 25.000 Euro Stammkapital durch die Gesellschafter aufzubringen. Bei mehreren Gesellschaftern wird die volle Summe auf die Gesellschafter verteilt.

Die Unternehmensführung der GmbH wird von einem oder mehreren Geschäftsführern übernommen, welche natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein müssen. Hinzuweisen ist hierbei auch auf die Haftungsrisiken der Geschäftsführer als natürliche Person in einer GmbH nach § 43 GmbHG.

Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Gesellschafterversammlung. Jeder Geschäftsanteil gewährt dabei eine Stimme. Somit haben Gesellschafter mit höheren Anteilen am Unternehmen auch eine höhere Einflussmöglichkeit.

„Die gemeinnützige GmbH (gGmbH) ist eine Sonderform der GmbH, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt und deshalb steuerliche Vorteile genießt. Mit dem Status der Gemeinnützigkeit fallen für die gGmbH z.B. keine Körperschafts- und Gewerbesteuer, Erbschaftssteuer oder Solidaritätszuschlag an. Im ideellen Bereich ist die gemeinnützige GmbH oft auch umsatzsteuerbefreit oder es gilt der ermäßigte Steuersatz von sieben Prozent.

Voraussetzung ist die Feststellung des Status der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt. Nur dann kann die gGmbH als solche ins Handelsregister eingetragen werden und unter anderem von steuerlichen Vorteilen profitieren.¹

¹ (Deutsches-Ehrenamt.de, 2024)

Unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmen als gemeinnützig gilt, regelt Abgabenordnung (AO)² wie folgt:

- Der Gesellschaftszweck des Unternehmens fördert die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.*
- Die unternehmerische Tätigkeit ist selbstlos und unmittelbar. Sie dient ausschließlich der Erfüllung des Gesellschaftszweckes.*
- Es werden keine Gewinne an die Gesellschafter ausgeschüttet. Vergütungen für die Geschäftsleitung dürfen nicht „übermäßig hoch“ ausfallen.*
- Bei Auflösung der gGmbH darf das Unternehmensvermögen nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden, es sei denn, diese sind selbst gemeinnütziger Natur.*

Die Gemeinnützigkeit der gGmbH muss aus der Satzung der Gesellschaft, dem Gesellschaftsvertrag und der tatsächlichen Geschäftsführer klar hervorgehen.

Während eine normale GmbH ein klare Gewinnerzielungsabsicht verfolgt, gilt für die gGmbH primär die Gemeinwohlorientierung. Der Gewinn, den eine gGmbH erwirtschaftet, muss ausnahmslos den im Gesellschaftsvertrag angegebenen gemeinnützigen Zielen zukommen. In dem Zusammenhang gibt es noch einen weiteren Unterschied gegenüber der GmbH, denn bei einer Auflösung des Unternehmens geht das Vermögen nicht an die Gesellschafter (sofern diese nicht selbst gemeinnützig sind), sondern muss an eine steuerbegünstigte Körperschaft ausgeschüttet werden.“³

Die (g)GmbH ist nach § 96 (1) SächsGemO ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts. Der Beitritt oder die Gründung, die Änderung oder die Auflösung ist nach § 28 Abs.2 Nr. 15 und § 95 (2) SächsGemO durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Nach § 102 (1) Satz 1 SächsGemO bedarf die Gründung bzw. der Beitritt zu einer (g)GmbH zudem der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

GmbH sind dann eine sinnvolle privatrechtliche Rechtsform für die interkommunale Zusammenarbeit, wenn es sich um nicht-hoheitliche Aufgaben handelt und der Geschäftszweck vorrangig auf eine Gewinnerzielungsabsicht abstellt. Zudem bietet die notwendige notarielle Eintragung sowie die Notwendigkeit einer notariellen Beglaubigung aller Änderungen eine weitgehende Rechtssicherheit für alle Gesellschafter.

² siehe auch § 52 ff (AO - Abgabenordnung, 2024)

³ (Deutsches-Ehrenamt.de, 2024)